

TREFFPUNKT WERK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Treffpunkt Werk» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Langenthal (nachfolgend Verein).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Bewusstseins für Know-How, Technologien und Produkte von regionalen Unternehmen. Er organisiert entsprechende öffentliche Veranstaltungen und betreibt eine digitale Plattform für die teilnehmenden Betriebe.

Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Der Verein kann im Weiteren alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Art. 3 Mittel

Zur Verfügung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Unterstützungsbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen (z.B. Sponsorenbeiträge, Spenden)

Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die juristischen Personen lassen sich durch eine ordentlich mandatierte Person vertreten.

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Botschafterinnen und Botschafter
- b) Einzelmitgliedschaft (Privatperson)
- c) Firmenmitgliedschaft (Juristische Person)

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand an die Hauptversammlung weiterziehen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (sofern eine solche bestellt wird)

Art. 6 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Geschäftsperiode statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Auf Einladung des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder tritt die ausserordentliche Mitgliederversammlung zusammen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende nicht übertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme der Strategie, Gesamtkonzept und Massnahmen
- i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand eingebrachten Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Einspracheentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, sofern nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Co-Präsidium den Stichentscheid bzw. der Vorsitzende, falls das Co-Präsidium nicht vollständig vertreten ist.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der beiden Co-Präsidenten, welche durch die Vereinsversammlung gewählt werden, selbst.

Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt,
ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ
durch Statuten oder von Gesetzes wegen vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung der Co-Präsidenten oder auf Verlangen von
1/3 der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder an-
wesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit ent-
scheiden die Co-Präsidenten (einstimmig).

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 9 Revisionsstelle

Sofern gemäss Art. 69b ZGB eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen
ist, wählt die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der
Vereinsversammlung Bericht über die Revision.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer
zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine
persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderungen

Statutenänderungen können jederzeit erfolgen. Sie müssen jedoch zwingend
an der nächsten Vereinsversammlung genehmigt werden.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen
Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand
die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der
Vereinsversammlung.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentli-
chem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz

in der Schweiz zu. Eine Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ist möglich. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten


Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Mai 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Langenthal, 31. Mai 2023

Co-Präsidentin: 
Furina Cantieni

Co-Präsident: 
Urs Stampfli

Protokollführerin:


Fiona Stauffer